

SPD demokratischer pressediens

D/XXVI/32

15. Februar 1972

Werbshilfe für die Dritte Welt

Sie liegt im beiderseitigen Interesse

Von Dr. Erhard Eppler SPD-MdB
Bundesminister für wirtschaftliche
Zusammenarbeit

Seite 1 / 41 Zeilen

Wohnversorgung - Daueraufgabe des Staates

Langfristiges Bauprogramm der Bundesregierung

Von Karl Ravens SPD-MdB
Parlamentarischer Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Städtebau und Wohnungswesen

Seite 2 bis 4 / 135 Zeilen

Mängel im Rettungswesen

Es fehlt die Einheitlichkeit der Ländergesetze

Seite 5 / 42 Zeilen

Sonderbeilage: "Selbstbestimmung und
Eingliederung"

Chefredakteur: Dr. E. Eckart
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler
5300 Bonn 3, Heussallee 2-10
Postfach: 8163
Presshaus 1, Zimmer 217-224
Telefon: 22 30 57 - 38
Telex: 896 848-896 8477
896 948 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Köliner Straße 108-112, Telefon: 7 65 11

Werbehilfe für die Dritte Welt

Sie liegt im beiderseitigen Interesse

Von Dr. Erhard Eppler SPD-MdB

Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels hat die Gründung einer Kontaktstelle zur Förderung von Einfuhren aus Entwicklungsländern beschlossen. Ich begrüße diese Initiative, die sich in vorbildlicher Weise in die entwicklungspolitischen Bestrebungen der Bundesregierung einfügt.

Um den Entwicklungsländern den Absatz ihrer verarbeiteten Produkte zu erleichtern, fordert die Bundesregierung ein internationales Zollpräferenzsystem für ihre Halb- und Fertigwaren.

Doch Importe aus Entwicklungsländern werden nicht nur durch Zollschränken behindert. Es fehlen die Kenntnis unseres Marktes, die nötigen Kontakte und Erfahrungen und die geeigneten Werbemethoden. Die neue Kontaktstelle wird auf diesen Gebieten beraten und den Anbietern aus Entwicklungsländern die Übersicht über unseren Markt erleichtern.

Einige Zahlen verdeutlichen, wie wichtig es ist, daß die Entwicklungsländer von schwankenden Rohstoffpreisen unabhängig werden, indem sie verarbeitete Produkte verkaufen. Noch immer führen die Entwicklungsländer wie zur Kolonialzeit hauptsächlich Grundstoffe aus (zu 85 v.H.), während sie Fertigwaren und Investitionsgüter einführen müssen. Die Preise für Fertigwaren sind aber in den letzten Jahren stärker gestiegen als die für Grundstoffe. Von 1955 bis 1968 haben sich die "terms of trade" der Entwicklungsländer von 100 auf 93 v.H. verschlechtert, während sich die der Industrieländer von 100 auf 110 verbessert haben.

Außerdem kann der Weltmarkt Rohstoffe nur begrenzt aufnehmen. Viele Grundstoffausfuhren sind nur noch geringfügig zu steigern. Die Fertigwarenausfuhren der Entwicklungsländer dagegen wuchsen im letzten Jahrzehnt zweieinhalb mal so schnell wie die Grundstoffausfuhren. Doch nur wenig relativ fortgeschrittene Entwicklungsländer können überhaupt nennenswert Fertigwaren ausführen. 1968 entfielen drei Viertel der Fertigwarenausfuhren auf nur zwölf Länder: Hongkong, Indien, Taiwan, Jugoslawien, Mexiko, Südkorea, Brasilien, Argentinien, Pakistan, Israel, Philippinen und Iran.

Viele andere Entwicklungsländer erzielen Devisen fast ausschließlich aus dem Verkauf eines einzigen Rohstoffes. 65 v.H. der Ausfuhrerlöse Ceylons stammten aus dem Verkauf von Tee. Der Tschech führte zu 93 v.H. Baumwolle aus, Chile zu 76 v.H. Kupfer, Sambia sogar zu 93 v.H. Solche Beispiele lassen sich fortsetzen.

Es kommt darauf an, daß wir die überkommene Arbeitsteilung der Weltwirtschaft überwinden. Langfristig ist dies im beiderseitigen Interesse. Die Kontaktstelle wird dazu beitragen.

(-/ex/16.2.1971/ks)

Wohnversorgung - Daueraufgabe des Staates

Langfristiges Bauprogramm der Bundesregierung

Von Karl Ravens SPD-MdB

Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium
für Städtebau und Wohnungswesen

Die Sorge für die Wohnversorgung der Bevölkerung ist eine Daueraufgabe des Staates. Die rund 62 Millionen Einwohner in der Bundesrepublik - dazu gehören die zwei Millionen ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien - wollen in menschenwürdigen Wohnungen leben, die dem einzelnen auch in einer größeren Familie genügend Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Sie verlangen ein soziales Mietrecht, welches das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter entspannt und zu einem partnerschaftlichen Verhältnis ausgestaltet.

Sie brauchen, soweit ihre eigenen Einkommen nicht ausreichen, auch unmittelbare Hilfen des Staates, um die finanziellen Belastungen einer familiengerechten Wohnung oder eines Eigenheims tragen zu können. In allen drei Bereichen ist die Bundesregierung bereit, durch größere Anstrengungen, bessere Leistungen und eine sozialere Gesetzgebung zu helfen. Die Hauptaufgabe liegt dabei in der Unterstützung der Neubautätigkeit. Nur durch den Bau neuer Wohnungen können wir den Bürgern zu einer besseren Wohnversorgung verhelfen, den Anstieg der Mietpreise weiter dämpfen und den schlimmsten Auswüchsen eines unversorgten Wohnungsmarktes begegnen.

Millionen-Fehlbestand...

Dabei zeigen uns die Bedarfsberechnungen, daß wir in der Bundesrepublik jährlich mindestens 300 000 Wohnungen bauen müssen, um den echten Neubedarf auf Grund des Bevölkerungszuwachses, der soziologischer Umschichtungen und des Ausscheidens von Wohnungen aus dem Wohnungsbestand zu befriedigen. Damit halten wir jedoch gerade den "status quo" auf dem Wohnungsmarkt, d.h., wir bauen damit keine Wohnungen des augenblicklichen Fehlbestandes ab. Dieser Fehlbestand beträgt, einschließlich einer Mobilitätsreserve von rund 500 000 Wohnungen und eine Million abbruchreifer, wohnunwürdiger Wohnungen, allein mindestens 2,1 Millionen Wohnplätze.

Von diesem Defizit will die Bundesregierung, verteilt über die nächsten zehn Jahre, jährlich rund 200 000 Wohnungen abbauen, so daß wir auf eine Jahrestaurleistung von etwa 500 000 Wohnungen kommen müssen. Um diese Wohnungen jedoch zu sozial angemessenen Preisen anbieten zu können, müssen die staatlichen Hilfen für den Wohnungsbau wieder verstärkt werden. Die Bundesregierung geht dabei

davon aus, daß etwa 50 v.H. - 250 000 Wohnungen - der jährlichen Wohnungsbauleistung mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Bund und Länder daher ihre Wohnungsbaumittel erheblich erhöhen. Für den Bund ergeben sich dabei aus einer Mehrförderung von 100 000 Wohnungen jährlich im sozialen Wohnungsbau zusätzliche Belastungen von rd. 1,7 Milliarden DM allein bis 1974. Daneben werden aber auch die Aufwendungen für das Kernprogramm von 150 000 Wohnungen jährlich steigen. Allein für 1971 werden die Mittel im Kernprogramm von 150 Millionen DM auf 180 Millionen DM erhöht. Dazu treten 250 Millionen DM des Sozialprogramms und 12,5 Millionen DM des regionalen Programms, denen unter dem Gesichtspunkt der Strukturverbesserungen und Industrieansiedlung in strukturschwachen Gebieten besondere Bedeutung zukommt. Beide Programme sind im langfristigen Wohnungsbauprogramm der Bundesregierung zusammengefaßt.

Forderungen an die Bauwirtschaft

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß diese Beträge sie auch verpflichten, sie möglichst wirtschaftlich anzulegen. In Zukunft will sich daher die Bundesregierung dafür einsetzen, daß die Bauwirtschaft die Garantie einer Auslastung ihrer Kapazität auszunutzen, um durch Rationalisierung und Produktivitätsverbesserung ihrerseits zu erträglichen Baukosten zu kommen, so daß sich die Entschlingung der Baupreise des Jahres 1970 nicht wiederholt.

Auch wenn die Bundesregierung die Bauentwicklung der Leistung und den Kosten nach optimistisch beurteilt, weiß sie, daß nicht alle Haushalte und Familien ohne weiteres aus ihrem Einkommen die Wohnbelastung tragen können. Die Bundesregierung hat daher bereits zum 1. Januar 1971 das Zweite Wohngeldgesetz in Kraft treten lassen, das allein für diesen Bereich Aufwendungen von Bund und Ländern in Höhe von rd. 1,365 Milliarden DM vorsieht. Hiermit kann die Miet- oder Wohnbelastung gerade der einkommensschwächeren Gruppen der Bevölkerung erheblich gemindert und auch die Belastung der großen Haushalte mit mehreren Kindern gesenkt werden.

Soziales "Artikelgesetz"

Ebenso wichtig wie diese zusätzlichen finanziellen Leistungen von Bund und Ländern ist jedoch die Verbesserung des Mietrechts. Das gilt nicht nur für heute, sondern auch für die Zukunft, denn auch bei einer verstärkten Vermögensbildung wird die Mietwohnung noch lange im Vordergrund stehen und die überwiegende Zahl der Wohnparteien werden Mieterhaushalte sein. Die unter dem Namen "Artikelgesetz" zusammengefaßten Maßnahmen werden allerdings von einigen mit Hinweis auf die Gefährdung der Marktwirtschaft abgelehnt.

Für uns ist jedoch der Zusatz "sozial" für die Marktwirtschaft kein schmückendes Beiwerk, sondern ein Auftrag, der gerade im Mietrecht erfüllt werden muß. M.E. ist daher die Ablehnung der Vorschläge der Bundesregierung vorsehnlich und nicht gerechtfertigt. Wer die beiden Hauptpunkte des "Artikelgesetzes" aufmerksam prüft,

muß gerade aus seinem sozialen Verständnis zu einer Zustimmung kommen.

Als erstes ist dabei die Ergänzung des § 556a BGB zu nennen, nach der in Zukunft ein Härtefall auch dann vorliegt, wenn dem Mieter ein Ersatzraum zu zumutbaren Bedingungen nicht verschafft werden kann. Diese Gebiete sollen von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Ausgangsbasis werden die Ergebnisse der Wohnungszählung von 1968 sein, die gerade für die Ballungsräume zum Teil erschreckende Bedarfslücken offenbart. Richtig ist auch, daß die Kündigungsfrist für die Bereinigung einer Krise in den besonderen Kündigungsschutz für Ballungszentren wird ein Fehlbestand von zwei v.M. an Wohnungen sein. In diesen Gebieten geht die Bundesregierung davon aus, daß das Mietverhältnis nur noch in besonderen Fällen kündbar sein sollte, während der vertragstreue Mieter regelmäßig mit dem Fortbestand des Mietverhältnisses rechnen kann. Abweichend zum neuen § 556a BGB wird nicht der Mieter Widerspruch einlegen müssen, sondern der Vermieter muß bereits bei der Kündigung ein berechtigtes Interesse nachweisen, ohne daß es auf einen Härtefall für den Mieter ankommt.

Kein rigoroser Mietpreisstop

Die Bundesregierung will mit dieser Lösung jedoch nicht die angemessene wirtschaftliche Nutzung des Wohneigentums verhindern, sondern nur die extreme Ausnutzung der Marktsituation einschränken. Dabei ist sich die Bundesregierung auch bewußt, daß der Wohnungsbau für den privaten Kapitalanleger hinreichend attraktiv sein muß, denn die hohen Investitionen im Wohnungsbau können Staat und Private nur gemeinsam aufbringen. Außerdem will die Bundesregierung nicht den Wohnungsbestand durch einen rigorosen Mietpreisstop gefährden und erhebliche volkswirtschaftliche Werte verfallen lassen.

Aus diesem Blickwinkel sind daher die Nr. 3-5 des § 1, Abs. 2 des neuen Kündigungsrechts für Ballungszentren zu verstehen. Nach Nr. 3 ist ein "berechtigtes Interesse" dann gegeben, wenn bei einer Kündigung zum Zwecke der Erhöhung des Mietzinses ein Mietzins angesetzt wird, der eine marktgerechte Verzinsung des Eigenkapitals sicherstellen, eine Steigerung von Kapital- und Bewirtschaftungskosten, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, ausgleichen oder die durch Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der vermieteten Räume oder des Gebäudes nach § 541a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Kosten decken sollte; nach Nr. 4, wenn eine Fortsetzung des Mietverhältnisses zu dem bisherigen Entgelt für den Vermieter eine unbillige Härte bedeuten würde und das von ihm mit der Kündigung angestrebte Entgelt nicht unangemessen hoch im Sinne von § 20 des Wirtschaftsstrafgesetzes ist; nach Nr. 5, wenn der Vermieter durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses in anderer Weise an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks gehindert und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde.

Diese Maßnahmen zeigen m.E., daß die Bundesregierung nicht in einer ideologisch "luftleeren" Raum operiert, sondern daß sie in ihrem Gesamtprogramm unter nüchternen Anerkennung wirtschaftlicher Grundlagen die spezifische Anforderung der Wohnversorgung in einem gerechten, sozial verträglichen Verhältnis regeln will.

(-/ex/16.2.1971/ks.

Mängel im Rettungswesen

Es fehlt die Einheitlichkeit der Ländergesetze

Der Hauptverband der Gewerblichen Berufsgenossenschaften in der Bundesrepublik hat vor kurzem den Entwurf eines Gesetzes für den Aufbau des Rettungswesens vorgelegt. Er ist an die Adresse der einzelnen Bundesländer gerichtet, die für das Rettungswesen zuständig sind. Nach der Auffassung der Experten könnten pro Jahr in der Bundesrepublik 20.000 Verunglückte - oft bei Straßenunfällen - noch mit dem Leben davonkommen, wenn ihnen sofortige Hilfe zuteil würde.

Die einzelnen Bundesländer sind inzwischen zwar dabei, ein modernes Rettungssystem aufzubauen. Dabei gibt es zum Teil Notfallärzte, die mit Spezial-Krankenwagen direkt am Unfallort erscheinen. Man hat ferner vereinzelt zugeordnete Klinikstationen geschaffen, in die der Unfallarzt "seinen" Verletzten sofort einweisen kann. Auf diese Weise konnte bei schweren Schädelverletzungen geholfen werden.

Den Berufsgenossenschaften geht es nun aber darum, für die ganze Bundesrepublik ein einheitliches System auf der Grundlage von einheitlichen Ländergesetzen zu schaffen. Die bei Unfällen einzuschaltende Polizei ist teils kommunalisiert, teils den Landesregierungen unterstellt. Die Träger von Krankenhäusern und Unfallkliniken sind von unterschiedlicher Struktur. Vor allem am Rande großer Ballungsräume wie dem Rhein-Main-Gebiet und Hamburgs ereignen sich viele schwere Unfälle. Hier aber liegen auch die Landesgrenzen, wobei Zuständigkeiten und Kompetenzüberschneidungen eine Rolle spielen.

Nach der Auffassung der Berufsgenossenschaften sollten für das einheitliche Rettungssystem die kreisfreien Städte und die Landkreise verantwortlich sein. Sie sollten für die personellen und sachlichen Kosten aufkommen. Das bedeutet, daß bei ihnen Unfallärzte, Unfallkrankswagen und Unfallkliniken ressortieren. Man wird prüfen müssen, ob das so möglich ist.

Die weitere Forderung der Berufsgenossenschaften nach einem zentralen Notfall-Meldesystem und ständig einsatzbereiten Krankenhäusern mit Notfallärzten ist zu begrüßen. Inwieweit aber an eine örtliche, kommunale Begrenzung zu denken ist, wenn es etwa zu schweren Unfällen oder Explosionen kommt, sei dahingestellt. Jedenfalls wird man an eine gleichfalls angeregte Koordinierung zwischen den kommunalen Rettungsausschüssen und Landesausschüssen für das Rettungswesen denken müssen. Die Einheitlichkeit der Ländergesetze könnte dann dafür sorgen, daß vor allem Hilfe in Not auch dann funktioniert, wenn sie am Rande von Ballungsräumen notwendig ist.

(ha/wr/16.2.1971/ks)